



Beilagen  
RU4-KB-412/003-2017  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02252/9025/10765  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Gabriele Huth	10751	13. Juli 2017

Betrifft  
Ing. Helmut Kotzian Gesellschaft m.b.H., Bauschuttrecyclinganlage und Zwischenlager, Gst. Nr. 3612 und 3613/2, KG Bruck an der Leitha, Antrag auf Abänderung der Abfallbehandlungsanlage (Recyclinganlage), Gst. Nr. 3613/1, KG Bruck an der Leitha, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

## Kundmachung

Die Ing. Helmut Kotzian Gesellschaft m.b.H., Wilfleinsdorfer Straße 8, 2460 Bruck an der Leitha, hat mit 03. Juni 2016 die Abänderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 6. Juni 2001, 12-B-8944/33 und 12-B-8944/W und 13. Dezember 2004, BLW2-WA-0410/001 genehmigten Abfallbehandlungsanlage (Recyclinganlage) auf den Grundstücken Nr. 3612 und 3613/2, KG Bruck an der Leitha, durch die Erweiterung der Lagerflächen Richtung Osten um ca. 5.200 m<sup>2</sup> auf Gst. Nr. 3613/1, KG Bruck an der Leitha, und die Errichtung eines Stahlbetonspeicherbeckens bei der Abteilung Umwelt- und Energierecht beantragt:

Dazu wurde das Projekt der Büro Pieler ZT GmbH vom 19. Mai 2016, GZ 0264.04, ergänzt am 09. September 2016, vorgelegt.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung an.

**DATUM:** Montag, den 31. Juli 2017 **BEGINN:** 09.00 Uhr

**ORT:** Gemeindeamt der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16,  
2460 Bruck an der Leitha

**Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Norbert Haring, Klappe 10784**

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Außenstelle Baden (Amtsgebäude der BH Baden), Schwartzstraße 50, Zimmer Nr. 208, 2500 Baden, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16, 2460 Bruck an der Leitha, während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltschutzanwalt; der Umweltschutzanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltschutzanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und

12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau

Mag. H a r i n g

